

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

074

10

BEG § 219

Die Zulassung der Revision ist gesetzwidrig und unbeachtlich, wenn die Revision nur nach § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG zugelassen worden ist, das Berufungsgericht aber die Klage aus einem anderen sachlichrechtlichen Grunde als wegen Fehlens der Passivlegitimation des beklagten Landes abgewiesen hat.

BGH, Beschl. v. 11. Mai 1962 - IV ZR 22/62 - OLG München
LG München

IV ZR 22/62

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Sara P [REDACTED] geb. J [REDACTED], B [REDACTED] /
Israel, J [REDACTED] straÙe [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
M [REDACTED], I [REDACTED]-G [REDACTED]-Str. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklag-
ten

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in
der Sitzung vom 11. Mai 1962

beschlossen:

Die Revision gegen das den Parteien an Stelle der
Verkündung am 24. Juli 1961 zugestellte Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München wird auf Kosten der Klägerin verworfen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

- 2 -

G r ü n d e :

Die von der Klägerin gegen das obenbezeichnete Urteil eingelegte Revision ist unzulässig. Das Oberlandesgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil nur nach § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG zugelassen. Diese Zulassung ist gesetzwidrig erfolgt und gibt damit dem Rechtsmittel der Revision keinen Raum. Nach § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG ist die Revision zuzulassen, wenn streitig ist, ob das Land, gegen das der Anspruch auf Entschädigung gerichtet ist (§ 188 BEG), zu Recht als zuständig in Anspruch genommen ist. Das Revisionsgericht soll damit allein in die Lage versetzt werden, darüber zu befinden, ob eine Klage des Landes wegen fehlender Passivlegitimation zu Recht abgewiesen worden ist oder ob die Zuständigkeit und damit die Passivlegitimation eines Landes zu Recht bejaht worden ist. In dem vorliegenden Rechtsstreit hat das Berufungsgericht dem Vortrag der Klägerin folgend die Passivlegitimation des beklagten Landes bejaht. Das beklagte Land kann jedoch insoweit keine Revision einlegen, denn es ist durch diese Entscheidung nicht beschwert, da die Klage aus sachlichen rechtlichen Gründen abgewiesen worden ist. Das beklagte Land kann somit hier nicht geltend machen, daß seine Passivlegitimation zu Unrecht angenommen worden sei. Auch die Klägerin kann diesen Standpunkt nicht vertreten, da das Berufungsgericht hinsichtlich der Passivlegitimation des beklagten Landes ihrem Vorbringen gefolgt ist und die Frage zu ihren Gunsten bejaht hat. Die Klägerin könnte das Urteil nur aus anderen Gründen anfechten. Die Rechtsfrage, um deretwillen die Revision allein zugelassen worden ist, kann bei der hier gegebenen Sachlage durch das Revisionsgericht nicht entschieden werden. Unter diesen



Voraussetzungen ist die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Ziff. 3 BEG gesetzwidrig und daher unbeachtlich. Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim